

Pestalozzi-Gymnasium Guben

03172 Guben – Fr.-Engels-Str. 72 – Tel.: 03561/548855 – Fax: 03561/548876 –
E-mail: gymguben@web.de

Elternanteile Schulbücher / Beschaffung von Lernmitteln für das jeweilige Schuljahr

Sehr geehrte Eltern,

zur Beschaffung von Lernmitteln für jedes Schuljahr ist **ein Elternanteil von 29 €** zu übernehmen. Dafür sind je nach Jahrgangsstufe die in beiliegender Liste **fett** gekennzeichneten Lernmittel (Lehrbücher) zu beschaffen.

Weiterhin fallen Arbeitshefte wegen des einmaligen Gebrauches nicht unter die Lernmittelfreiheit und sind zusätzlich zu den im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffenden Lernmitteln zu kaufen.

Sie sind in gleicher Liste in der jeweiligen Jahrgangsstufe zu sehen und nach der Fremdsprachen bzw. Kurswahl Ihres Kindes zu beschaffen.

Mögliche Erstattungen erfolgen laut umseitiger Rechtsgrundlage.

Dabei ist zu beachten, dass zusätzliche Arbeitshefte aus dem Sozialfonds erstattet werden können, solange finanzielle Mittel vorhanden sind.

Die Abrechnung dazu erfolgt gesondert mit entsprechenden Belegen.

Bitte sorgen Sie dafür, dass die genannten Lernmittel zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kletzke
Schulleiterin

Hinweise und Rechtsgrundlagen für die Beschaffung von Lernmitteln

Rechtsgrundlage für die Beschaffung von Lernmitteln ist die *Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung-LernMV)* vom 14.02.1997 (GVB 1.II/97, [Nr. 07], S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2013 (GVB1.II/13, [Nr. 77])

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 LernMV besteht für Schülerinnen und Schüler Lernmittelfreiheit. Bei der Lernmittelfreiheit handelt es sich um folgende Mischfinanzierung:

1. Kostenfreie Ausleihe

Lernmittel werden den Schülerinnen und Schülern gemäß § 10 Abs. 2 LernMV leihweise zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. Die Kosten trägt der Landkreis Spree-Neiße in seiner Funktion als Schulträger.

2. Eigenanteil

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 1 LernMV haben Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern einen Eigenanteil zu tragen, indem Lernmittel in Höhe des in der Anlag 1 der LernMV aufgeführten Eigenanteils auf eigene Kosten zu beschaffen sind. Der Höchstbetrag für den Eltern- bzw. Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler für die Sekundarstufen I und II an allgemeinbildenden Schulen (ohne Förderschulen) beträgt 29,00 €. Über den Eigenanteil beschaffte Lernmittel sind in der Regel Schulbücher.

Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 12 Abs. 1 S. 1, 2 LernMV am 01. August eines Jahres

1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe - oder
3. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

erhalten.

Der Eigenanteil ermäßigt sich laut § 12 Abs. 1 S. 3 LernMV um die Hälfte für das dritte und jedes weitere Kind, wenn mindestens drei Kinder derselben Familie eine Schule besuchen und dies durch die Vorlage einer Bescheinigung der jeweiligen Schulen nachgewiesen wird.

Bestimmte Lernmittel sind von der Lernmittelfreiheit ausgenommen, z. B. Lernmittel, die nur einmal verwendbar sind und sich deshalb für eine Ausleihe nicht eignen, insbesondere Arbeitshefte. Diese müssen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern zusätzlich zu den im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffenden Schulbüchern kaufen. Erfolgt der Einsatz von Arbeitsheften im Unterricht anstelle von Schulbüchern, können sie gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 LernMV in den Eigenanteil einbezogen werden.

Die Beschaffung von Arbeitsheften kann über Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler gefördert werden. Rechtsgrundlage sind die *Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds)* vom 06.10.2014 (Abl. MBS 16/14 S. 252)

Zielgruppe für die Gewährung der finanziellen Unterstützung sind gemäß Nr. 1 Abs. 3 RL-Sozialfonds Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 10, deren Eltern sich in einer finanziellen Notlage befinden. Hiervon ist regelmäßig davon auszugehen, wenn die Eltern

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetz (SGB XII),
3. Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
4. Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

erhalten.

Entsprechende Anträge entnehmen Sie bitte dem Ordner Formulare in der Infotafel auf der Schulwebseite „fronter“. Reichen Sie bitte diese mit einer Kopie des Leistungsbescheides bzw. den Schulbescheinigungen und den originalen Kaufbelegen im Sekretariat der Schule ein.

